

**SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Holzer, Thorsten

## **Die Speicherung personenbezogener Daten im Passgesetz 1992**

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2023), 70-77.

doi: 10.7396/2023\_3\_F

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Holzer, Thorsten (2023). Die Speicherung personenbezogener Daten im Passgesetz 1992, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 70-77, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2023\\_3\\_F](http://dx.doi.org/10.7396/2023_3_F).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2023

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 11/2023

# Die Speicherung personenbezogener Daten im Passgesetz 1992



**THORSTEN HOLZER,**  
*Richter am  
Verwaltungsgericht Wien.*

In kaum einer anderen Materie ist eine solche Fülle personenbezogener Daten zu verarbeiten wie im Passrecht. Die Bandbreite reicht dabei von Lichtbildern über Namen und Angaben zum Geschlecht bis hin zu Papillarlinienabdrücken. Damit einhergehend bedarf auch die Verarbeitung dieser durch die Passbehörden entsprechender Regelungen, die teils auch nach Jahren des Inkrafttretens die eine oder andere Rechtsfrage aufwerfen. Grund genug sich den Rechtsgrundlagen für deren Verarbeitung, den Speicher- und Löschrufen und weiteren Rechtsfragen rund um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Passgesetz (PassG) im Rahmen eines Beitrags eingehend zu widmen.

## 1. EINLEITUNG<sup>1</sup>

Das PassG 1992<sup>2</sup> wird klassischerweise dem Bereich des Sicherheitsverwaltungsrechts zugeordnet<sup>3</sup> und bildet aufgrund der Tatsache, dass Reisepässe und Personalausweise als Ausweisdokumente für die Ein- und Ausreise in das und aus dem Staatsgebiet<sup>4</sup> sowie vor Behörden und anderen Stellen ein im Alltag häufig gebrauchtes Instrument darstellen, eine Materie von enormer praktischer Bedeutung.<sup>5</sup>

Nichtsdestotrotz hat gerade dieses Rechtsgebiet nur eine sehr spärliche wissenschaftliche Beachtung erfahren. So auch in Hinblick auf die im Rahmen der Ausstellung der Ausweisdokumente erforderliche Verarbeitung einer ganzen Reihe personenbezogener Daten, da für kaum eine andere Behördentätigkeit eine ähnliche Vielzahl benötigt wird.

Die Speicherung der Daten erfolgt dabei sowohl in einem lokalen als auch in einem zentralen Identitätsdokumentenregister und somit auf zwei Ebenen.

Der vorliegende Beitrag untersucht nun, welche Behördenzuständigkeiten und welche Speicher- und Löschrufenbestimmungen im PassG 1992 für die nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorgesehen sind.

## 2. BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT ZUR AUSSTELLUNG VON REISEPÄSSEN UND PERSONAL-AUSWEISEN

Beim Verfahren auf Ausstellung eines Reisepasses handelt es sich zwar per se um ein Verwaltungsverfahren, allerdings wird dieses regelmäßig nicht durch einen Bescheid abgeschlossen, sondern durch Ausstellung des Legitimationspapiers Reisepass, dem selbst keine Bescheidqualität zukommt.<sup>6</sup> Demgemäß ist strittig, ob auf das Verfahren zur Ausstellung eines Reisepasses das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991<sup>7</sup> in seiner Gesamtheit<sup>8</sup> oder nur einzelne ausdrücklich für anwendbar erklärte Bestimmungen aus

diesem anwendbar ist/sind,<sup>9</sup> da das AVG klassisch nur für Verfahren zur Ausstellung eines Bescheides gilt.<sup>10</sup> Man wird hier allerdings auch für das Passgesetz 1992, wie dies in der Rechtsprechung schon für andere Fälle des Entsprechens eines Antrags durch einen Realakt erfolgt ist,<sup>11</sup> annehmen können, dass, da im Falle einer negativen Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung eines Passes ein Bescheid zu ergehen hat, beides (Beantragung des Realaktes und Bescheidausstellung im Fall der Versagung), da materiengesetzlich auch nicht Gegenteiliges angeordnet worden ist, als Teile eines einheitlichen Verfahrens zu betrachten ist, auf das in der Folge das AVG anzuwenden ist.<sup>12</sup> Dieses Ergebnis folgt dabei mE nach auch aus dem Willen des Gesetzgebers, da dieser in den Materialien zur Novellierung des § 22 PassG 1992 offen zum Ausdruck bringt, das Verfahren vor den Vertretungsbehörden an jenes im Inland, was das anwendbare Verfahrensrecht anbelangt, angleichen zu wollen.<sup>13</sup>

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 16 PassG 1992, wobei nach Abs 1 Amtshandlungen im Zusammenhang mit gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dem Bürgermeister und im Ausland den Vertretungsbehörden obliegen (Z 1). Amtshandlungen im Zusammenhang mit Dienstpässen obliegen dem Bundesminister für Inneres (Z 2) und solche im Zusammenhang mit Diplomatenpässen dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 16 Abs 2 leg cit und bestimmt sich im Inland nach dem Hauptwohnsitz bzw dem Aufenthalt im Bundesgebiet. Die Bestimmung dieser Begriffe richtet sich nach Art 6 Bundesverfassungsgesetz (B-VG).<sup>14</sup>

Als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO<sup>15</sup> fungiert nach § 16 Abs 3 PassG 1992 die Bundesrechenzentrum GmbH, die bei der Führung von Datenverarbeitungen gemäß § 22a und § 22b leg cit mitwirkt. Aus dieser Rolle als Auftragsverarbeiter folgt dabei eine Weisungsbindung hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung im Rahmen des Passgesetzes 1992. Zugleich damit aber auch, dass die Bundesrechenzentrum GmbH selbst nicht direkt zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet ist, sondern die gemeinsamen Verantwortlichen bei deren Wahrnehmung gemäß § 28 Abs 3 lit e DSGVO zu unterstützen hat.<sup>16</sup>

### **3. DIE SPEICHERUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IM RAHMEN DER LOKALEN UND DER ZENTRALEN EVIDENZ**

Nach § 22a Abs 1 PassG 1992 sind die Passbehörden<sup>17</sup> ermächtigt, bei Antragstellung<sup>18</sup> auf Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises eine Reihe personenbezogener Daten des Antragstellers (bspw Name, Geschlecht, Lichtbild, Größe etc) zum Zweck der Einbringung dieser Daten in den Reisepass oder Personalausweis zu verarbeiten und diese Daten hierfür dem Auftragsverarbeiter gemäß § 3 Abs 6 leg cit zu übermitteln. Mit der Novelle 2021 zum Passgesetz 1992 fand hier in § 22a Abs 1 lit c leg cit eine durch Änderungen in der Gewerbeordnung (GewO) 1994<sup>19</sup> und im Ingenieurgesetz 2017<sup>20</sup> notwendig gewordene Ergänzung hinsichtlich Qualifikationsbezeichnungen wie Ingenieur (kurz Ing.) oder Meister statt, die nunmehr ebenso wie bisher akademische Grade im Rahmen der lokalen und zentralen Evidenz verarbeitet werden können.<sup>21</sup> Nach § 22a Abs 2 PassG 1992 sind die Passbehörden, sofern mit den per-

sonenbezogenen Daten nach Abs 1 für die Zwecke der Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises nicht das Auslangen gefunden werden kann, ermächtigt, weitere für das Ausstellungsverfahren erforderliche personenbezogene Daten zu ermitteln und gemeinsam mit den darauf Bezug habenden Daten nach Abs 1 sowie den weiteren Daten nach § 22b Abs 1 leg cit automationsunterstützt zu verarbeiten.

Eine Reihe von Daten wird bereits in § 22a Abs 1 leg cit als im Rahmen der Passausstellung zu verarbeitende Daten geführt (bspw Name, Geschlecht, Lichtbild etc). § 22a Abs 2 leg cit spricht nun von weiteren für das Ausstellungsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten. Der Begriff „weitere Daten“ würde keinerlei Sinn ergeben, wenn von diesem nur die bereits in Abs 1 genannten Daten erfasst sein sollten, da das Adjektiv „weitere“ bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein Hinzutreten zusätzlicher Faktoren zu bereits vorhandenen meint. Würde man nun die bereits unter Abs 1 genannten Daten unter „weitere Verfahrensdaten“ subsumieren, so würde dies die Systematik der Absätze 1 und 2 des § 22a leg cit ad absurdum führen.

Da der Gesetzgeber hier eine bewusste Wertung und Unterscheidung zwischen Verfahrensdaten nach § 22a Abs 1 leg cit und weiteren Verfahrensdaten nach Abs 2 leg cit vorgenommen hat, kann hier auch nicht von einer planwidrigen Lücke ausgegangen werden, die zu einem Analogieschluss ermächtigen würde.<sup>22</sup>

Die Verfahrensdaten nach § 22a Abs 2 leg cit sind nach Abs 5 leg cit zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung oder nach Ausstellung des Reisepasses.

§ 22a Abs 5 leg cit betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten in lokalen Anwendungen sieht sohin keine

explizite Lösungsfrist für Lichtbilder und andere der in Abs 1 genannten Daten vor, da sich die in dieser Bestimmung genannte Frist nur auf Verfahrensdaten nach Abs 2 bezieht, dort aber von weiteren Daten, sohin anderen als den in Abs 1 genannten, die Rede ist. Eine Ausnahme bilden hierbei die Papillarlinienabdrücke nach § 22a Abs 1 lit k leg cit, für die in Abs 5a eine eigenständige Lösungsregelung vorgesehen ist und diese 90 Tage nach Ausstellung des Dokuments, sonst mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurück- oder Abweisung des Antrages zu löschen sind. Dennoch ist auch bei dieser Bestimmung, aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit,<sup>23</sup> die DSGVO und deren Art 5 Abs 1 lit c (Grundsatz der Datenminimierung), wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein muss, nicht von einer Unendlichkeit der Speicherung auszugehen. Dies hat zur Konsequenz, dass man auch im Falle der nach § 22a Abs 1 PassG 1992 verarbeiteten personenbezogenen Daten davon auszugehen haben wird, dass diese jedenfalls für die Gültigkeitsdauer des Dokuments (des Reisepasses oder Personalausweises) gespeichert werden dürfen und nach Ablauf dieser Gültigkeitsdauer die Regelung des § 22c leg cit Platz greift.<sup>24</sup>

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer zentralen Evidenz sieht § 22b Abs 1 leg cit vor, dass die Passbehörden als gemeinsame Verantwortliche<sup>25</sup> gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 DSGVO ermächtigt sind, die für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 22a Abs 1 PassG 1992, sohin unter anderem Lichtbilder, Name, Geschlecht etc, mit Ausnahme der lit k (Papillarlinienabdrücke zweier Finger),

sowie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung weitere Daten gemeinsam in der Art zu verarbeiten, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die in dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden. Zweck dieser Verarbeitung ist es, eine Behörde gemäß Abs 4 über die erfolgte Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises oder über ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz in Kenntnis zu setzen. Die Stellung als gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art 26 DSGVO hat dabei zur Konsequenz, dass es für einen Datentransfer zwischen diesen keines Rechtfertigungsgrundes im Sinne des Art 6 DSGVO bedarf, da es sich um keinen Übermittlungsvorgang an einen Dritten, sondern eine Verantwortungseinheit der gemeinsamen Verantwortlichen handelt.<sup>26</sup> Aus dieser Struktur der gemeinsamen Verantwortlichkeit nach der DSGVO resultiert weiters, dass alle gemeinsamen Verantwortlichen untereinander gleichberechtigt sind und daher zwischen diesen keine Weisungsbindung besteht.<sup>27</sup>

Nach § 22b Abs 2 PassG 1992 dürfen die Passbehörden weiters Namen, Geschlecht, akademischen Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze oder Kontaktstelle, Lichtbild, das bereichsspezifische Personenkennzeichen, Namen der Eltern einer Person und Aliasdaten einer Person ermitteln und im Rahmen einer zentralen Evidenz samt dem für die Speicherung maßgebenden Grund sowie die Ausstellungsbehörde, das Ausstellungsdatum, die Passnummer und die Gültigkeitsdauer des Reisepasses oder Passersatzes verarbeiten, wenn

1. ein Reisepass oder Passersatz der betroffenen Person als verloren oder entfremdet gemeldet ist (§ 22b Abs 2 Z 1 leg cit),
2. der betroffenen Person ein Reisepass

oder Passersatz gemäß §§ 14 oder 15 versagt oder entzogen worden ist (§ 22b Abs 2 Z 2 leg cit) oder

3. die Passbehörde über die Anordnung zur Abnahme eines Reisedokuments nach § 107 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003, oder den Widerruf einer solchen Maßnahme unterrichtet wird (§ 22b Abs 2 Z 3 PassG 1992).

Zweck dieser Verarbeitung ist die Feststellung der Identität von Personen und die Verhinderung missbräuchlicher Verarbeitung von Reisedokumenten sowie die Information der Behörden über bestehende Versagungs- und Entziehungsgründe.<sup>28</sup> Für die Verwendung der Lichtbilddaten gilt § 22a Abs 3 letzter Satz leg cit sinngemäß. Dies hat zur Folge, dass Lichtbilddaten ausschließlich für die Identifizierung des Passinhabers und die Prüfung der Authentizität des Dokuments in Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitet werden dürfen.

Was nun die Löschung der in der zentralen Evidenz erfassten personenbezogenen Daten anbelangt, so ist danach zu differenzieren, für welche Art von Verfahren diese verarbeitet wurden:

Im Falle einer Verarbeitung im Rahmen eines Verfahrens nach § 22b Abs 1 leg cit, sohin im Falle der in Kenntnissetzung von der Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises oder über ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz, sind nach § 22c Abs 1 leg cit mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurückweisung des Antrages die Daten zu löschen, der Vermerk über ein laufendes Verfahren nach diesem Bundesgesetz hingegen erst mit rechtskräftigem Verfahrensabschluss. Im Übrigen sind die personenbezogenen Daten gemäß § 22b Abs 1 leg cit ein Jahr nach Entwertung des Reisepasses oder

Personalausweises, bei Reisepässen spätestens aber sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer für Auskünfte zu sperren.

Im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 22b Abs 2 Z 1 leg cit, sohin in jenen Fällen, in denen der Reisepass oder Passersatz als verloren oder entfremdet gemeldet worden ist, hat gemäß § 22c Abs 2 leg cit bei im Verkehr befindlichen Reisedokumenten in den Fällen der Z 2 bei Reisepässen sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer, bei einem Passersatz, hierunter fallen nach § 18 Abs 1 leg cit Personalausweise, ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Sperrung für Auskünfte und nach Abs 4 nach Ablauf von zwei weiteren Jahren auch eine physische Löschung zu erfolgen.

Die Löschungs- und Sperrfristen nach § 22c Abs 2 und 4 leg cit werden aber mE in Fällen des § 22b Abs 2 Z 1 teleologisch zu reduzieren sein. Dieses Erfordernis einer teleologischen Reduktion der Bestimmung des § 22c Abs 2 und 4 ergibt sich dabei aus folgenden Gründen: § 22b Abs 2 leg cit enthält mit seinen Ziffern 1 und 2 mehrere divergente Fallvarianten, die die Behörde zur Datenverarbeitung ermächtigen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Falle der Ziffer 1 der ursprünglich über den Reisepass bzw Passersatz Verfügungsberechtigte unbeabsichtigt die Innehabung über sein Ausweisdokument verloren hat, während im Falle der Ziffer 2 dieses ihm von staatlicher Seite aus versagt oder entzogen worden ist.

Es handelt sich sohin um unterschiedliche Fallvarianten, für die nun allerdings nach § 22c Abs 2 und 4 idente Fristen bei Auskunftssperren und Löschung vorgesehen werden. Eine teleologische Reduktion erfordert nun gemeinhin den Nachweis, dass von einer Regelung mehrere Fallgruppen umfasst werden, obwohl zumindest eine dieser von der Regelung nicht erfasst

sein sollte, da sie sich von der eigentlich gemeinten Fallgruppe soweit unterscheidet, dass eine Gleichbehandlung dieser sachlich ungerechtfertigt und willkürlich wäre.<sup>29</sup> Im gegenständlichen Fall werden nun zwei zueinander völlig konträre Fallgruppen von einheitlichen Fristen erfasst, was deren Gleichbehandlung in Hinblick auf Auskunftssperren und Löschungen zur Folge hat, obwohl hierdurch die Wahrnehmung anderer staatlicher Aufgaben, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, erschwert bzw verunmöglicht würde, was damit einhergehend zu unverständlichen und nicht sachgerechten Ergebnissen führen würde. Aus alledem folgt nun, dass § 22c Abs 2 und 4 leg cit dahingehend teleologisch zu reduzieren ist, dass die dort vorgesehenen Auskunftssperren und Löschungsfristen für die Fallvariante des § 22b Abs 2 Z 1 leg cit demgemäß zur Anwendung gelangen, dass die Auskunftssperre entsprechend Abs 3 leg cit erst nach Wegfall des für die Speicherung maßgebenden Grundes zum Tragen kommt und sich erst von diesem Zeitpunkt weg die Frist für die Löschung nach Abs 4 leg cit bemisst.

### **Exkurs: Die Datenübermittlung nach § 22e PassG 1992**

Mit der PassG-Novelle 2021<sup>30</sup> wurde § 22e neu in dieses eingefügt. Dieser sieht nun in Abs 1 vor, dass die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte den Passbehörden nach der Strafprozessordnung (StPO), hier insbesondere im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach den Abschnitten 4 bis 6 des 8. Hauptstückes, gewonnene personenbezogene Daten übermitteln können, sofern eine Weiterverarbeitung dieser durch die Passbehörden in Verfahren betreffend die Ausstellung oder Entziehung von Reisedokumenten (Reisepässe oder Personalausweise) erforderlich ist. Wird gegen einen Bescheid der Passbe-

hörde Beschwerde erhoben, so obliegt die Übermittlung dieser Daten an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht nach § 22e Abs 1 leg cit den Passbehörden. Die gegenständliche Regelung hat ihren Hintergrund dabei darin, dass es nach § 76 Abs 4 StPO 1975 für die Übermittlung von aufgrund der StPO ermittelten personenbezogenen Daten an Behörden einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf.<sup>31</sup> Ein Anwendungsfall wären bspw Ermittlungen zu Straftaten nach den §§ 278 ff Strafgesetzbuch (StGB) (kriminelle Organisation, kriminelle oder terroristische Vereinigung, terroristische Straftaten), da diese die Annahme rechtfertigen können, der Passwerber könnte als Mitglied einer der genannten Organisationsformen durch den Aufenthalt im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden, oder im Falle von anderen terroristischen Straftaten die Annahme rechtfertigen, dass durch den Aufenthalt des Passwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde, womit ein Versagungsgrund nach § 14 Abs 1 Z 4 oder Z 5 PassG 1992 bzw ein Entzugstatbestand nach § 15 Abs 1 leg cit gegeben wäre.<sup>32</sup>

Die Ermächtigung zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Passbehörden nach § 22e Abs 1 leg cit erstreckt sich nach dessen Abs 2 auch auf personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art 9 DSGVO (dies umfasst Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft von Personen, deren politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen etc ableitbar sind). Mittels des § 22e Abs 2 PassG 1992 wurde damit ein Rechtfertigungsgrund für die Verarbeitung dieser Daten besonderer Kategorien nach Art 9 Abs 2 lit g DSGVO geschaffen.<sup>33</sup> Hintergrund der Inklusion von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien in die Ermächtigung zur Über-

mittlung an die Passbehörden ist dabei, dass gerade im Bereich von terroristischen Straftaten personenbezogene Daten zur religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung eine gesteigerte Bedeutung für die Beurteilung des Sachverhalts und damit der Entscheidung zur Versagung bzw Entziehung des Reisepasses haben können.<sup>34</sup> Um die Rechte und Freiheiten des Einzelnen im Sinne des Art 9 Abs 2 lit g leg cit hierbei hinreichend zu wahren, sieht § 22e Abs 2 2. Satz PassG 1992 vor, dass eine Speicherung der personenbezogenen Daten besonderer Kategorien in der lokalen oder zentralen Evidenz ausgeschlossen ist.

§ 22e Abs 3 leg cit legt schließlich fest, dass eine Übermittlung an die Passbehörden zu unterbleiben hat, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt, die durch eine körperliche oder molekulargenetische Untersuchung gemäß §§ 123 und 124 StPO ermittelt worden sind, da hier kein entsprechender Versagungs- oder Entziehungsgrund besteht und daher eine Übermittlung dieser nicht erforderlich ist.

#### 4. RESÜMEE

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die für die Ausstellung des jeweiligen Identitätsdokuments gespeicherten Daten im Sinne der §§ 22a Abs 1 und 22b Abs 1 PassG 1992 sowohl auf lokaler als auch auf zentraler Ebene jedenfalls für die Gültigkeitsdauer des Reisepasses bzw auch für einen umgrenzten Zeitraum danach gespeichert werden können. Abweichungen ergeben sich hierbei einerseits für die weiteren Verfahrensdaten nach § 22a Abs 2 leg cit sowie auch aufgrund von § 22a Abs 5a leg cit für Papillarlinienabdrücke. Darüber hinaus wäre mE nach im Falle des § 22b Abs 2 Z 1 leg cit eine teleologische Reduktion dahingehend vorzunehmen, dass die in § 22c Abs 2 leg

cit vorgesehene Auskunftssperre entsprechend Abs 3 leg cit erst nach Wegfall des für die Speicherung maßgebenden Grun-

des zum Tragen komme und auch erst von diesem Zeitpunkt weg die Löschfrist nach Abs 4 leg cit bemessen wird.

<sup>1</sup> Die vorliegende Publikation spiegelt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wider.

<sup>2</sup> BGBl Nr 839/1992.

<sup>3</sup> § 2 Abs 2 SPG, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl Nr 662/1992 (DFB); siehe auch Kager/Polt, *Passwesen*, in Holoubek/Madner/Pauer (Hrsg), *Recht und Verwaltung in Wien* (2014) 191.

<sup>4</sup> Vgl Kager/Polt in Holoubek/Madner/Pauer (Hrsg) (2014) 190; Fuchs, *Namenschreibweise im Reisepass bei einem scharfen-s („ß“)*, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 3/2006, 52, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2006\\_3\\_F](http://dx.doi.org/10.7396/2006_3_F) (21.06.2023).

<sup>5</sup> Siehe auch Berka, *Identitätsnachweis und Legalitätsprinzip. Rechtsfragen einer Identitätsbeurkundung durch die Behörden des öffentlichen Sicherheitswesens*, *ÖJZ* 1984, 339.

<sup>6</sup> Vgl Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>6</sup> (2021) Rz 877; Berka, *ÖJZ* 1984, 339.

<sup>7</sup> BGBl Nr 51/1991 (WV).

<sup>8</sup> So Walter/Mayer, *Besonderes Verwaltungsrecht* (1981) 54.

<sup>9</sup> So bspw noch Raschauer, *Besonderes Verwaltungsrecht*<sup>3</sup> (1994) 63; zum Meinungsstand auch Raschauer, *Realakte, schlicht hoheitliches Handeln und Säumnisschutz*, in Holoubek/Lang (Hrsg), *Rechtsschutz gegen staatliche Untätigkeit* (2011) 273.

<sup>10</sup> Vgl Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>10</sup> (2014) Rz 58.

<sup>11</sup> *VwSlg* 9458 A/1977.

<sup>12</sup> Siehe dazu auch Raschauer in Holoubek/Lang (Hrsg) (2011) 273; Demmelbauer/Hauer, *Grundriss des österreichischen Sicherheitsrechts* (2002) 152.

<sup>13</sup> Siehe dazu näher Kepplinger/Fuchs, *Praxis-kommentar Passgesetz 1992*<sup>3</sup> (2015) § 22 *Amtliche Erläuterungen*.

<sup>14</sup> Kepplinger/Fuchs, *Praxis-kommentar Passgesetz 1992*<sup>3</sup> § 16 Anm 7; zu Art 6 B-VG siehe näher Grabenwarter/Frank, *B-VG* (2020) Art 6 B-VG Rz 3.

<sup>15</sup> *Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des europäischen Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Verkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG*, *ABl L* 2016/119, 1 idF *L* 2016/314, 72 sowie *L* 2018/172, 2.

<sup>16</sup> Vgl Jahnel/Pallwein-Prettner, *Datenschutzrecht*<sup>3</sup> (2021) 65.

<sup>17</sup> Zu diesen siehe unter 2.

<sup>18</sup> Das Verfahren zur Ausstellung eines Reisepasses wird, abgesehen von der Variante des § 7 PassG 1992, durch Antrag eingeleitet. Siehe dazu auch Kager/Polt in Holoubek/Madner/Pauer (Hrsg) (2014) 193.

<sup>19</sup> BGBl Nr 194/1994.

<sup>20</sup> BGBl I Nr 23/2017.

<sup>21</sup> Siehe dazu auch *ErläutRV* 860 *BlgNR* 27. GP 2.

<sup>22</sup> Vgl hierzu allgemein Kramer, *Juristische Methodenlehre*<sup>4</sup> (2013) 203ff; Bydlinski, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*<sup>2</sup> (2011) 237ff.

<sup>23</sup> Vgl Potacs/Raschauer, *Zur Problematik hoher Geldbußen im Unionsrecht – am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung*, *ÖZW* 2017, 54 (55); Schmidl, *Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden sowie Rechtsschutzmöglichkeiten nach der DSGVO*, *ÖBA* 2017, 27.

<sup>24</sup> Siehe auch *BVwG* 26.04.2021, *W214* 2219800-3.

<sup>25</sup> Siehe hierzu näher Martini in Paal/Pauly (Hrsg), *Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz*<sup>3</sup> (2021) Art 26 *DSGVO* Rn Iff.

<sup>26</sup> Vgl Piltz in Gola (Hrsg), *DS-GVO*<sup>2</sup> (2018) Art 26 Rn 8.

<sup>27</sup> Martini in Paal/Pauly (Hrsg), *DSGVO/BDSG* (2021) Art 26 DSGVO Rn 3.

<sup>28</sup> ErläutRV 268 BlgNR 19. GP 13; Demmelbauer/Hauer (2002) 154.

<sup>29</sup> Vgl Kodek in Rummel/Lukas (Hrsg), *ABGB*<sup>4</sup> (2015) § 7 ABGB Rz 61; *VwSlg* 15.347 A/2000; *VwSlg* 16.789 A/2005.

<sup>30</sup> *BGBI I* Nr 123/2021.

<sup>31</sup> Vgl auch Seiler, *Strafprozessrecht*<sup>11</sup> (2010) Rz 317.

<sup>32</sup> Siehe auch ErläutRV 860 BlgNR 27. GP 4.

<sup>33</sup> ErläutRV 860 BlgNR 27. GP 4.

<sup>34</sup> ErläutRV 860 BlgNR 27. GP 4.